

Begründung

A. Allgemeines

Diese Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz wird aus folgenden Gesetzesänderungen notwendig:

Nach dem Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) sind die in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes zum Personenfernverkehr am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Dadurch wird es erforderlich, die Genehmigungsmuster in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 16. August 2007 (BAnz. Nr. 159a vom 25.08.2007) zu aktualisieren, denn die neu geschaffene Kategorie „Personenfernverkehr“ ist bisher in den Genehmigungsmustern noch nicht erfasst.

Diesen Rechtsänderungen ist durch Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz (AVV-PBefG) vom 16. August 2007 Rechnung zu tragen, in der bundeseinheitlich die von den zuständigen Behörden zu verwendenden Genehmigungsmuster vorgegeben werden.

Die neue Vorschrift ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung, denn die Genehmigungsmuster werden teils für verschiedene Verkehrsformen verwendbar neu gestaltet und einige notwendig gewordene Präzisierungen erleichtern zukünftig die Arbeit der Genehmigungsbehörden. Auf Wunsch der Länder wurde das bisherige Muster 1 für den Linienverkehr aufgrund der neuen Rechtslage in einem überarbeiteten Muster 1 für den Linienverkehr nach § 42 PBefG und in einem Muster 2 für den Fernverkehr nach § 42 a PBefG fortgeschrieben.

Die Möglichkeit des Aufbrauchs alter Genehmigungsformulare wirkt sich, wenn auch nur gering, kostensparend aus.

Diese Kostenreduzierung ist jedoch nicht quantifizierbar, weil derzeit erteilte geltende Genehmigungen bis zu ihrem Ablauf weiterhin gültig bleiben und folglich nicht umgetauscht werden müssen. Die Genehmigungen haben jeweils individuell unterschiedliche Geltungszeiträume. Der Aufwand, hierzu weitere Ermittlungen durchzuführen, wäre unvertretbar hoch.

Bürokratiekosten für die Wirtschaft werden ebenfalls in einen nicht quantifizierbaren Umfang reduziert, weil der Zeitpunkt einer eventuellen Antragstellung in der Entscheidung des einzelnen Unternehmens liegt. Auf Grund der Fortgeltung bereits erteilter Genehmigungen sind die zu erwartenden Kostensenkungen marginal.

Um den vollziehenden Genehmigungsbehörden ein brauchbares Instrument an die Hand zu geben, das den Anpassungen Rechnung trägt, ist eine Neufassung erforderlich. Weil die Vorschrift im Wesentlichen Muster für bundeseinheitlich zu verwendende Genehmigungsdokumente enthält, wird die erforderliche Änderung den Genehmigungsbehörden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

I. Alternativen

Es gibt keine Alternative, um das Ziel zu erreichen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

II. Gesetzesfolgen

a) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Keine.

Länder und Kommunen:

Es werden keine Mehrausgaben erwartet. Die Länder und Kommunen teilten im Zuge der Anhörung mit, dass keine zusätzlichen Kosten erwartet werden. Selbst im Falle von Updates in der elektronischen Verarbeitung ist das bereits in den Wartungsverträgen abgedeckt.

b) Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**Bund:**

Keiner.

Länder und Kommunen:

Durch den Vollzug der neuen AVV-PBefG entsteht den Ländern und Kommunen kein anderer Erfüllungsaufwand als beim Vollzug der geltenden AVV. Die Länder und Kommunen machten hierzu im Zuge der Anhörung auch keine weiteren Angaben.

c) Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

d) Gleichstellungsrelevanz

Es liegt keine gleichstellungsrelevante Regelung vor.

e) Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Der Entwurf der AVV berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Im Einzelnen – zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält eine Vorschrift zu § 17 des Personenbeförderungsgesetzes.

Für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen sind für die Genehmigungsurkunden und ihre amtlichen Ausfertigungen sowie für die gekürzten Ausfertigungen (Auszug) die Muster 1 bis 12 zu verwenden.

Zu § 2

§ 2 enthält eine Vorschrift zu § 20 des Personenbeförderungsgesetzes.

Für die einstweilige Erlaubnis sind die Muster 13 und 14 zu verwenden.

Zu § 3

Die Übergangsbestimmung erlaubt, noch vorhandene Formulare bis 31. Dezember 2015 aufzubrauchen.

Zu § 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 16. August 2007 (BAnz. Nr. 159a vom 25. August 2007) außer Kraft.